

Die Entfärbung der Lösung zeigt den Endpunkt der Reaktion an. Gegen Ende darf die Salzlösung aus der Bürette nur langsam zugesetzt werden, damit der Umschlag von Rot in Farblos richtig am Äquivalenzpunkt eintritt. Für die Berechnung gilt:

$$1000 \text{ cm}^3 1 \text{ n U MnCb} - \text{Lösung} = 0,2 \text{ H NCL} = \frac{1}{2} 47,018 = \\ = 23,509 \text{ g HNO}_3 = 19,005 \text{ g N}_2\text{O}_3$$

Vereinfacht folgt daraus bei Verwendung einer 0,1-n-Kaliumpermanganatlösung

$$\% \text{ N}_2\text{O}_3 = \frac{0,19 \cdot a \cdot 10}{b}$$

wobei a = vorgelegte 0,1-n-KMnO₄-Lösung und

b = verbrauchte Salzlösung bedeuten.

2. Bestimmung der Alkalität

Eine abgemessene Menge Salzlösung aus dem Meßkolben wird mit Phenolphthalein versetzt und dann mit 0,1-n-Schwefelsäure (oder Salzsäure) bis zum Verschwinden der roten Farbe titriert. Der Verbrauch an 0,1-n-Säure wird auf 100 g Salz (Einswaage) berechnet.

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 272.

— Wachstuch- und Kunstlederherstellung —

Vom 1. Dezember 1952¹

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Das Schmelzen von Märgen und das Sieden von Lacken und Fetten darf nur in besonderen, von den übrigen Betriebsräumen feuersicher abgetrennten Räumen vorgenommen werden.

(2) Das gleiche gilt für das Verarbeiten von Nitrozellulose, Zellhorn und Filmabfällen.

(3) In den Arbeitsräumen darf sich jeweils nur soviel von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Stoffen befinden, wie für den täglichen Produktionsablauf benötigt wird. Darüber hinausgehende Mengen sind in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern.

§ 2

(1) Für die Lagerung von Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten gilt die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080).

(2) Räume, in denen leicht flüchtige, brennbare Lösungsmittel verarbeitet, gelagert oder auch nur vorübergehend aufbewahrt werden, gelten als explosionsgefährdete Räume.

(3) Räume, in denen leicht entzündliche, feuergefährliche Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, gelten als feuergefährdete Räume.

(4) Nitrozellulose, Zellhorn und Filmabfälle müssen von anderen feuergefährlichen Stoffen getrennt in besonderen feuersicheren Räumen gelagert werden. Die Nitrozellulosebehälter sind kühl und gut verschlossen zu halten. Es muß verhindert werden, daß ihr Inhalt austrocknet.

§ 3

(1) Die in den §§ 1 und 2 genannten Räume dürfen nur durch Sammelheizungen (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung) erwärmt werden.

(2) Die Heizung muß so beschaffen sein, daß Lösungsmitteldämpfe durch sie nicht entzündet werden können.

§ 4

Die ins Freie führenden Türen von Schmelz- und Siederäumen sowie von Arbeitsräumen, in denen Nitrozellulose, Zellhorn und Filmabfälle bearbeitet werden, müssen nach außen aufschlagen. Sie dürfen während der Arbeit nicht verschlossen oder verstellt werden.

§ 5

Räume zum Sieden von Ölfirnis müssen, wenn sie Innenfeuerung haben, von den Räumen zum Schmelzen der Harze und Wachse feuersicher abgetrennt sein.

§ 6

(1) Firnisiedekessel für direkte Feuerung sind nur mit Außenfeuerung zulässig.

(2) Das Überkochen des Öles ist durch sorgfältige Beobachtung der Heizung, kräftiges Umrühren des Inhalts und nötigenfalls durch Nachfüllen von kaltem Öl zu verhindern.

(3) Kessel zum Schmelzen, Sieden und Mischen müssen zur Verhinderung des Austrittes der Dämpfe in den Schmelzraum mit einer zuverlässig wirkenden Abzugsvorrichtung versehen sein.

§ 7

Entzündliche Dämpfe sind feuersicher ins Freie abzuleiten. Sie können auch kondensiert und verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur zulässig, wenn eine Vorrichtung vorhanden ist, die ein Zurückschlagen der Flamme verhindert.

§ 8

Leicht flüchtige Lösungsmittel, wie Benzin, Benzol, Terpentinöl, Terpentinersatz, dürfen geschmolzenen Harzen und Wachsen erst zugesetzt werden, nachdem der Kesselinhalt genügend abgekühlt ist.

§ 9

Schmelzräume, in denen Lösungsmittel zugesetzt werden, sind explosionsgefährdete Räume. Außer den Bestimmungen für explosionsgefährdete Räume gilt für die Schmelzräume noch folgendes:

1. Die Schmelzkessel müssen, wenn nicht vorchriftsmäßige elektrische Beheizung vorhan-